

# Schäden durch die weiße Pracht

**Haftungsfragen** | Bei Schneefall droht nicht nur die Gefahr vermehrter Verkehrsunfälle, sondern auch von Beschädigungen der Fahrzeuge durch Dachlawinen. Wer kommt dann für die Schäden auf?

— Während in Süddeutschland allgemein eine Verpflichtung von Hauseigentümern besteht, ihre Dächer gegen abgehende Dachlawinen zu sichern, gibt es eine solche im Norden nicht. Wer haftet für Schäden an Fahrzeugen durch herabfallenden Schnee?

Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat in einem aktuellen Beschluss vom 28.02.2012 über das (nicht) versicherte Risiko von Schnee- und Dachlawinen entschieden: Der Eigentümer eines Pkw machte erfolglos gerichtlich Ansprüche aus einer bei der Beklagten abgeschlossenen Kfz-Teilkaskoversicherung aufgrund einer Beschädigung durch eine Dachlawine geltend. Das Landgericht Köln hat den Anspruch abgelehnt, soweit er über den vom Versicherer ersetzten Glasbruchschaden an der Frontscheibe hinausgeht. Die Richter befanden, dass der Abgang einer Schneelawine von dem Dach eines Hauses und der hierdurch am Dach des versicherten Pkw des Klägers verursachte Schaden kein versichertes Ereignis in der Teilkaskoversicherung darstellt.

**Teilkasko** | Ziffer A.2.2 AKB 2010 definiert die in der Teilkasko versicherten Ereignisse unter Darstellung der jeweils versicherten Gefahren. Ziffer A.2.2.3 enthält eine Aufstellung der versicherten Naturereignisse (siehe Kasten). Das Gericht folgerte: „Dem durchschnittlichen und um Verständnis bemühten Versicherungsnehmer erschließt sich nach dem eindeutigen und unmissverständlichen Wortlaut der Klausel Ziff. 2.2.3 AKB 2010 ohne Weiteres, dass das – versicherte – Risiko von Schäden durch „Hagel“ oder aber auch „Sturm“ nicht zugleich Schäden durch das gänzlich anders gelagerte Risiko des Abgangs von Schneelawinen umfasst.“

Grundsätzlich ist es jedem selbst überlassen, sich und sein Eigentum durch Achtsamkeit zu schützen. Die Rechtsprechung geht tendenziell davon aus, dass Dachlawinen-



Foto: Steffen Scheilhorn/Imago

schäden typische Gefahren des Straßenverkehrs seien, die nach Absicht des Straßenverkehrsgesetzes von Halter beziehungsweise Fahrer selbst zu tragen sind.

**Schadensersatz durch Dritte** | Allerdings könnte der für die Straße Sicherungspflichtige im Rahmen des Schadensersatzes belangt werden, wenn die Gefahr durch die Anlage der Straße bedingt ist und auf die drohenden Gefahren nicht durch Warnzeichen hingewiesen wurde. Ferner können auch für Gefahren, die von den Grundstücken ausgehen, der Eigentümer oder der Besitzer des Grundstücks oder Hauses haften, wenn „besondere Umstände“ vorliegen.

Hierfür gibt es leider keine Definition oder abschließende Auflistung, die Klarheit schafft, sondern es kristallisieren sich Fallgruppen aus der Rechtsprechung heraus. Besondere Umstände können sein: allgemeine Schneelage des Ortes, allgemeine Beschaffenheit des Gebäudes, allgemein ortsübliche Sicherheitsvorkehrungen, allgemeine örtliche Verkehrsverhältnisse, die konkreten Schneeverhältnisse, die konkrete Witterungslage, die konkreten Informationen der Beteiligten und die konkrete Verkehrseröffnung.

**Fazit** | Machen Sie direkt nach Entdecken des Schadens zur Dokumentation der Gefahrenstelle Fotos, sowohl vom Dach des Hauses als auch vom Parkplatz davor, damit

Sie später Beweise in der Hand haben. Dann sollte durchgeprüft werden, ob gegebenenfalls ein Dritter für den Schaden im Rahmen des Schadensersatzes einzustehen hat oder Ihr Versicherer eintrittspflichtig ist.

Lesen Sie sich die Ihrem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen genau durch. Soweit der Versicherer dort beispielsweise den Begriff „Schneelawinen“ verwendet, ist darunter eine Lawine aus Schnee zu verstehen. Und zwar unabhängig davon, ob die Schneelawine von einem Berg oder von einem Dach abgeht. | Inka Pichler

## Versicherung | Musterbedingungen

### A 2.2.3 Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung

— Versichert ist die unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung auf das Fahrzeug. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.



**Inka Pichler** |  
Rechtsanwältin  
und Fachanwältin  
für Verkehrsrecht,  
Partnerin der Kanzlei  
Kasten & Pichler in  
Wiesbaden